

Gewässerordnung des ASV Obere Sieg e.V.

§ 1

In Verbindung mit dem LFG NRW und der Satzung des ASV Obere Sieg e.V. regelt die Gewässerordnung das Verhalten der Mitglieder beim Fischen im Vereinsgewässer.

Daneben sind die Bestimmungen des Landschafts- und Naturschutzes und der FFH Richtlinien zu beachten. Das gilt auch für die Rechte der Eigentümer von Ufergrundstücken.

§ 2

Das Angeln hat waidgerecht zu erfolgen.

Am Gewässer sind mitzuführen: der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein, der Sportfischerpass, die Gewässerordnung und die Fangliste.

§ 3

Jedes Mitglied des ASV ist verpflichtet, Fischsterben, Fischfrevel und Verunreinigungen des Gewässers sofort einem Mitglied des Vorstandes oder einem Aufseher zu melden.

§ 4

Untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zurückzusetzen. Verletzte Fische müssen getötet und vergraben werden.

Beim Angeln auf Friedfische ist die Benutzung von Zwillings- oder Drillingshaken verboten. Beim Angeln auf Hecht und Zander ist ein Stahlvorfach vorgeschrieben.

Es darf mit zwei Ruten geangelt werden, auf die der Angler sofort zugriff haben muss. Beim Spinnfischen darf keine zweite Rute ausgelegt werden.

Es darf nur mit totem Köderfisch geangelt werden. Köderfische dürfen nur aus dem Pachtgewässer und den mit ihm verbundenen Nebengewässern stammen.

Die Verwendung von künstlichem Licht zum Anlocken der Fische sowie das Fischen von Brücken oder aus Wasserfahrzeugen ist verboten.

Die Hälterung gefangener Fische geschieht in Eigenverantwortung.

§ 5

Die tägliche Fangmenge ist auf 10 Fische, davon höchstens 5 Fische folgender Arten: Salmoniden, Karpfen und Schleien beschränkt.

Passive Mitglieder des ASV fischen mit Tagesschein zu den Bedingungen der aktiven Mitglieder.

§ 6

Das Spinnfischen sowie das Fischen mit totem Köderfisch ist vom 15. Februar bis zum 15. April verboten.

§ 7

Unfälle bzw. Schadensfälle am Vereinsgewässer und bei der An- und Abfahrt zu Vereinsveranstaltungen sind bei der GSt. des ASV zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Bei tödlichen Unfällen ist die Meldung binnen 24 Stunden erforderlich.

§ 8

Während aller Pflichtveranstaltungen des ASV ist den nicht teilnehmenden Mitgliedern das Fischen verboten.

§ 9

Den Anweisungen der Fischereiaufseher, Gewässerwarte und Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten. Ihnen sind auf Verlangen die in § 2 genannten Unterlagen vorzuzeigen. Das gilt ebenso für die gefangenen Fische.

Bei festgestellten Verstößen gegen das LFG NRW und die GewO des ASV sind die kontrollberechtigten Personen befugt, den Fischerei Erlaubnisschein einzuziehen, den Fischfang zu untersagen und weitere Maßnahmen einzuleiten.

§ 10

Gefangene mäßige Fische sind sofort in der Fangliste zu notieren.

Die ausgefüllte Fangliste ist bis spätestens 10. November eines jeden Jahres auf der

Geschäftsstelle abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Rückgabe der ausgefüllten Fangliste ist Voraussetzung für die Erteilung des Fischerei Erlaubnisscheines für das Folgejahr.

§ 11

Mindestmaße und Schonzeiten.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Davon abweichend bestehen beim ASV die folgenden Sonderregelungen über Mindestmaße und Schonzeiten.

Fischart	Länge	Schonzeit
Aal	50 cm	
Äsche	30 cm	01.02. – 30.04.
Forelle	26 cm	20.10. – 15.03.
Seeforelle	50 cm	20.10. – 15.04.
Hecht	55 cm	15.02. – 30.04.
Schleie	30 cm	
Nase	30 cm	

Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die kein Schonmaß festgelegt ist. Für Rotauge und Rotfeder wird das Schonmaß auf 20 cm festgelegt, es sei denn, sie werden als Köderfische verwendet.

§ 12

Die auf Dauer oder auch nur vorübergehend eingerichteten Angelschongebiete sind deutlich ausgeschildert. In ihnen ist der Fischfang verboten.

§ 13

Die Gewässerordnung tritt am 02.03.2013 in Kraft.